

Satzung des SAV Lünen 05 e.V.



Erster Teil: Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SAV Lünen 05 e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 20705 eingetragen.
 - a. Der Sitz des Vereins ist Wilhelm-Hauff-Straße 10, 44534 Lünen
 - b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2a Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege und –hilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die Abhaltung von geordneten Sportübungen in der Sportakrobatik
2. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen und Trainer/innen
4. Verwaltung der dem Verein gehörenden oder überlassenen Gegenstände und Immobilien

§ 2b Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der geschäftsführende Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, je nach Haushaltslage des Vereins, Tätigkeiten innerhalb des Vereins gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben ehrenamtliche Mitarbeiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Reisekosten etc.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann zum Ende jedes Monats beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit den entsprechenden Belegen und Aufstellungen, die zur Prüffähigkeit dienen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund NRW e.V.
- b. Zuständiger Landesverband

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als verbindlich. Die Vorschrift des §110 BGB bleibt unberührt.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied Satzung und Ordnung des Vereins an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bestimmen durch die Mitgliederversammlung die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ordentliche Mitglieder haben ein volles Antrags- und Stimmrecht. Jugendliche haben ausschließlich Stimmrecht. Sie können dieses Recht

- nur persönlich ausüben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins nach den geltenden Bestimmungen zu nutzen.
 3. Während des Sporttreibens sind alle Mitglieder im Rahmen der Sporthilfe gegen Unfallschäden versichert.
 4. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein Sach- oder Vermögensschäden zufügt, hat hierfür Ersatz zu leisten. Bei Haftansprüche Dritter gegen den Verein kann dieser den Versucher regresspflichtig machen.
 5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, es sei denn, dem Verein fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
 6. Für die geordnete Durchführung des Sportbetriebes sind die vom Vorstand beauftragten Übungsleiter voll verantwortlich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Das Beitragsaufkommen des Vereines muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.
2. Die Höhe der für alle Mitglieder verbindlichen Beiträge und Aufnahmegebühren wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
3. Die Mitgliederbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind vierteljährlich zu zahlen.
 - a. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
4. Über die Verwendung der Beiträge verfügt der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist nur halbjährlich möglich zum 30.06 und 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand. Diese muss mindestens 6 Wochen vor diesen Fristen abgegeben werden. (Kündigungsfrist) Ausnahmen können sich durch Verbands Regelungen ergeben.
2. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vereinsbeitrags nicht entrichtet.
3. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen bei schweren Verstößen gegen die Satzung, bei Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anweisungen der Vereinsorgane, bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Zweiter Teil: Organisation und Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Antrags- und Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Folgende Arten der Mitgliederversammlung sind möglich:
 - a. ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - c. Jahresbericht des Vorstandes
 - d. Bericht des Kassenwarts über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
 - e. Bericht des Kassenprüfers
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahlen und Bestätigungen nach Maßgabe der Satzungen
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i. Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat ein Schriftführer Protokoll zu führen. Dieses muss vom Vorsitzenden der Versammlung und des Schriftführers unterzeichnet werden. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Ihr Antrags- und Stimmrecht ist nur persönlich auszuführen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas Anderes.

10. Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimme).
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
12. Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn diese mindestens 3 Monate vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zur Erarbeitung einer Stellungnahme vorgelegt werden.
13. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt, oder wenn dieses von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder wegen der gleichen Sache schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt wird.
2. Die Einberufung muss unter Angaben der Antragsgründe spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags und 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
3. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Über die in der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist im Abstand von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 1. Kassenswart
 4. dem/der 2. Kassenswart
 5. dem/der 1. Sportwart/in

§14 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

6. dem/der 2. Sportwart/in
 7. dem/der 1. Jugendwart/in
 8. dem/der 2. Jugendwart/in
 9. dem/der Pressewart
 10. dem/der Medienbeauftragter
3. Zur Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB sind berechtigt der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder der

2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Belange des Vereines nach außen und innerhalb des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Zu seinen Aufgaben gehören:
1. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Festlegung der Tagesordnung, Bericht über seine Tätigkeit, Stellungnahme zu vorliegenden Anträgen. Vorbereitung von vorliegenden Anträgen an die Mitgliederversammlung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vermögens und Abwicklung aller Finanzangelegenheiten.
 4. Verwaltung des Mitgliederbestandes, Aufnahme von Mitgliedern, Einzug der Beiträge, Ehrungen von Mitgliedern, Streichungen aus der Mitgliederliste.
 5. Ausführung von vereinseigene Veranstaltungen
 6. Vorbereitung für sportliche Wettkämpfe
 7. Die Aufteilung der anfallenden Arbeiten regelt der Vorstand in eigener Verantwortung. Die Mitglieder vertreten sich untereinander.
 8. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl.
 9. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom
1. Vorsitzenden oder dem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied angesetzt und geleitet. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
 10. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, die Kasse des Vereines auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Kassenprüfer erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht und kann die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 16 Datenschutz

1. Der SAV Lünen 05 erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (spg Verein) zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum. Der SAV Lünen 05 gewährleistet die erforderlichen technischen und

organisatorischen Maßnahmen, um dem Datenschutz gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu entsprechen.

2. Als Mitglied in verschiedenen (Fach-)Verbänden ist der SAV Lünen 05 verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Geburtsdatum und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der SAV Lünen 05 personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder auf ihrer Homepage und auf ihren Social-Media Kanälen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien.

Dies betrifft u.a. Wettkampfergebnisse oder sportliche Veranstaltungen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Namen, Vereinszugehörigkeit und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang.

4. Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Trainer weitergegeben, wenn die Kenntnisnahme dieser Daten erforderlich ist.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

§ 17 Stimmrechte

Jede natürliche Person hat jeweils nur ein Stimmrecht, unabhängig wie viele Posten er im Vorstand besetzt.

§ 18 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten am 01.01.2005

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.06.2024